



GROSSE KREISSTADT SELB

VERORDNUNG

zur Regelung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Selb

Die Stadt Selb erlässt aufgrund des Art. 7 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG – vom 01.01.2020 folgende

Verordnung

I. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeit, Musikinstrumente Tonwiedergabegeräte

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeit

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen montags bis freitags nur in der Zeit von 7.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 20.00 Uhr, samstags nur von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden.
Außerhalb dieser festgelegten Zeiten sind solche Arbeiten verboten.
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- und Schleifmaschinen.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte (z.B. Rasenmäher) mit Verbrennungsmotoren benutzt werden.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten im/am Haus oder Garten, die typischerweise von auf solche Arbeiten ausgerichtete Gewerbebetriebe (z.B. Handwerker, Baubetriebe) sowie vom städtischen Bauhof oder vergleichbaren Einrichtungen ausgeführt werden und für die eine durchgehende Tagesarbeit arbeitstechnisch oder betriebswirtschaftlich notwendig ist.
- (5) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I).

§ 2

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht unnötig belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

II. Halten von Hunden und Haustieren

§ 3

Halten von Hunden

- (1) Hunde müssen in öffentlichen Anlagen an der Leine geführt werden. Von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen sind sie fernzuhalten.
- (2) Hunde mit einer Schulterhöhe von mehr als 45 cm sind auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen **an der Leine zu führen**.
- (3) **Kampfhunde sind unabhängig von ihrer Schulterhöhe an der Leine zu führen. Es besteht eine generelle Leinenpflicht im öffentlichen Raum.**

§ 4

Halten von Haustieren

- (1) Die Stadt kann das Halten von Haustieren in Ställen untersagen, einschränken oder Auflagen vorschreiben, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz vor unnötigen Störungen erforderlich ist.
- (2) Haustiere im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hasen, Kaninchen, Hausgeflügel, Tauben und Hunde, letztere soweit sie in Zwingern, ferner alle Tiere, die in der Regel in Stallungen gehalten werden.

III. Ruhe und Ordnung auf Straßen

§ 5

Veranstaltungen von Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle öffentliche Vergnügungen im Freien und in nichtgeschlossenen Räumen und solche nicht öffentlichen Vergnügungen, die zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen können, sind im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr verboten. Unberührt hiervon bleiben die Verbote nach den Artikeln 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I).
- (2) Vergnügungen nach Abs. 1 dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden und während der Zeit von Beerdigungen und Gedenkfeiern nicht veranstaltet werden, wenn dadurch der Schulbetrieb oder die

Religionsausübung oder die Beerdigungen und Gedenkfeiern gestört werden können. Vor Krankenhäusern, Altersheimen u. ä. Anstalten sind geräuschvolle Vergnügungen nicht gestattet.

(3) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für die alljährlich stattfindenden Jahrmärkte, Messen und Volksfeste.

(4) In besonderen Fällen können auf Antrag durch die Stadt Ausnahmen bewilligt werden.

§ 6 Öffentliche Anschläge

(1) Um das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu schützen und zu verbessern, dürfen im Stadtgebiet Werbeanlagen und –mittel, wie Anschläge der Kirchen, Parteien und Vereine (ideelle Werbeanlagen), sowie Werbeanlagen und –mittel, die nicht länger als zwei Monate angeschlagen werden, wie Plakate für Veranstaltungen, Vorführungen, Ausstellungen, Konzerte und Zirkusgastspiele nur an den von der Stadt hierfür bestimmten Anschlagtafeln, Anschlag-(Litfaß-)Säulen und sonstigen derartigen Einrichtungen angebracht werden. Das Anbringen an Bäumen und Masten, insbesondere Laternenmasten, sowie Brücken, Stützmauern, elektrischen Verteilerkästen und Zäunen aller Art ist nicht statthaft.

(2) Auf den Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

(3) Die politischen Parteien und Wählergruppen können zum Zweck der politischen Werbung jeweils sechs Wochen vor Europawahlen, Bundestags- und Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Volksentscheiden sowie während der Dauer der Auslegung der Antragslisten bei Volksbegehren Anschläge und Plakate abweichend von Absatz 1 auch an Plakatständern (Dreiecksständern) und Plakattafeln anbringen. Dabei ist zu beachten, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs an Kreuzungen und Einmündungen nicht durch Sichtbeschränkung beeinträchtigt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist in Satz 1 verlängert werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte entgegen § 2 so benutzt, dass dadurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit unnötig gestört werden
3. Haustiere in Ställen entgegen einer nach § 4 Abs. 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zum Schutze vor unnötigen Störungen hält.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Vergnügungen in der Zeit von 22.00 – 7.00 Uhr veranstaltet, wenn diese zu einer erheblichen Belästigung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft führen können, oder entgegen § 5 Abs. 2 durch Veranstaltung einer Vergnügung in der Nähe von Schulen, Kirchen, sonstigen gottesdienstähnlichen Zwecken dienenden Gebäuden, Krankenhäusern und Altenheimen, den Schulunterricht, die Religionsausübung

- oder die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen stört (Art. 19 Abs. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes),
2. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt oder sie nicht von Kinderspielflächen und Bolzplätzen fernhält, oder entgegen § 3 Abs. 2 Hunde mit einer Schulterhöhe von mehr als 45 cm oder Kampfhunde **§ 3 Abs. 3** auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen **nicht an der Leine führt** (Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes).
 3. entgegen § 6 Abs. 1 und 3 öffentliche Anschläge außerhalb der von der Stadt zugelassenen Anschlagflächen oder an Kreuzungen und Einmündungen sichtbehindernd anbringt (Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung zur Regelung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Selb vom 01.02.2021 außer Kraft.

25.04.2024
STADT SELB

Pöttsch
Oberbürgermeister